

Ständisches und aufgeklärtes Denken zur Statthalterschaftszeit in Riga (Schwartz, Berens, Snell)

von Hans Graubner

I.

Bevor ich über Erfahrungen und Argumente spreche, mit denen drei betroffene Zeitgenossen die Statthalterschaftszeit in Riga begleitet haben, will ich einige Bemerkungen zur heutigen Einschätzung dieser kurzen Epoche vorausschicken. Ich stütze mich dabei auf das grundlegende Buch von Otto Heinrich Elias¹ und die zusammenfassende Darstellung von Gert von Pistohlkors.²

Die Statthalterschaftsverfassung wurde den ständischen Stadt- und Landverfassungen der Ostseeprovinzen von Katharina II. zuerst 1783 und dann nach einer Harmonisierungszeit endgültig 1785 mehr oder weniger übergestülpt. Dieser Oktroi war nicht, wie die baltische Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts annahm, der Beginn einer verhängnisvollen Russifizierung, sondern die endlich auch die Ostseeprovinzen voll erfassende Zurückdrängung der ständischen Zwischengewalten durch den Absolutismus. Gegeneinander standen in diesem jahrhundertelangen Prozeß die vom überkommenen Recht garantierte Hierarchie selbständiger Herrschaften, gipfelnd im Oberherrscher, der als Lehnsherr für den äußeren Schutz zuständig war, und die neue Vorstellung von der absoluten Souveränität des Fürsten, der nicht mehr gewordenes Recht verwaltete, sondern neues Recht setzte. Hauptziel absolutistischer Herrschaft war die Gleichförmigkeit der Verwaltung im jeweiligen Reich mit der klar bestimmten Abhängigkeit aller Unterverwaltungen vom Souverän. Schon am Ende der schwedischen Zeit bekam Livland mit dieser Form des Absolutismus zu tun, als Karl XI. versuchte, ein gemeinsames Recht für Schweden und Livland einzuführen.³ Der Übergang unter russische

¹ Otto-Heinrich Elias, *Reval in der Reformpolitik Katharinas II. Die Statthalterschaftszeit 1783–1796*. Bonn-Bad Godesberg 1978 (Quellen und Studien zur baltischen Geschichte. 3).

² Gert von Pistohlkors, *Die Ostseeprovinzen unter russischer Herrschaft 1710/95–1914*, in: *Baltische Länder*, hrsg. v. dems. Berlin 1994 (Deutsche Geschichte im Osten Europas), S. 287–309.

³ Johann Christoph Schwartz, *Versuch einer Geschichte der Rigischen Stadtrechte*, in: *Versuche in der livländischen Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit*, hrsg. v. Friedrich Konrad Gadebusch. Zweyter Band, Drittes Stück, Riga 1785, S. 265 f.

Herrschaft vollzog sich als relativ glatter Treuwechsel vom schwedischen König zum russischen Zaren, weil der König seinen Teil des Lehnungsvertrags, die Schutzpflicht, offensichtlich nicht mehr erfüllen konnte. Aber Livland kam durch diesen Wechsel aus dem absolutistischen Regen in die autokratische Traufe. Das wurde allerdings ein halbes Jahrhundert lang nicht ersichtlich, weil die jeweils neue Bestätigung der ständischen Privilegien durch die Nachfolgerinnen Peters I. einen grundlegenden Widerspruch in der Deutung der neuen Ausgangslage Livlands nach dem Wechsel der Oberherrschaft nicht offen zum Ausbruch kommen ließ. In schroffem Gegensatz zueinander standen die lehnsrechtliche Interpretation der livländischen Kapitulationen von 1710 gegenüber Peter I. als Verträge zwischen selbständigen Institutionen⁴ und die autokratische Interpretation dieser selben Kapitulationen als stets einseitig aufhebbarer, jedenfalls änderbarer Gnadenerweis des unabhängigen Souveräns. Die Verzögerung bis zum Aufbrechen des Widerspruchs hatte auch damit zu tun, daß Rußland seit Peter die Ostseeprovinzen als Tor zur fortgeschrittenen Kultur des Westens empfand, von denen man zuerst lernte, bevor man sie zu beherrschen begann. Noch die Statthalterchaftsverfassung Katharinas hat ja ihre Grundzüge von den deutschen Provinzialverwaltungen gelernt. Den Zeitgenossen blieb dieser Widerspruch zwischen den Interpretationen der Existenzgrundlage der Ostseeprovinzen nicht verborgen. Die übermäßige Zarenhuldigung der herrschenden Stände und ihre hohen Aufwendungen zur Erreichung der jeweiligen Bestätigungen ihrer Privilegien sprechen ebenso für das latente Bewußtsein dieses Widerspruchs wie der höhnische Hinweis eines anonymen Anhängers der neuen Verfassung in Schlözers *Stats-Anzeigen*, der den Klagen, neue Abgaben widersprächen den alten Privilegien, kühl entgegenhält, die alten Privilegien seien genauso wie die neuen Forderungen rechtssetzende „Befehle“ des jeweiligen souveränen „LandesHerrn“, der jederzeit die „Freiheit“ habe, „eine Beisteuer zu den StatsBedürfnissen zu ziehen“.⁵

⁴ Diese Auffassung der Kapitulationen, die Carl Schirren in seiner „Livländischen Antwort“ nachdrücklich vertrat, hatte sich in der deutschbaltischen Geschichtsschreibung weitgehend durchgesetzt. Ihre Problematik und Fragwürdigkeit erörtert Elias, Reval (wie Anm. 1), S. 61-66.

⁵ Rechtfertigung der durch Landesherrliche MachtVollkommenheit geschehenen Aufhebung der *Estländischen Privilegien*. Reval, 30. Jun. 1787, in: *Stats-Anzeigen*, hrsg. v. August Ludwig Schlözer. 11. Band, Heft 41-44, Göttingen 1787, S. 161. Diese Interpretation ist selbst Schlözer zuviel, der den Text zustimmend unter dem Titel „Revolution in Estland“ abdruckt, aber diese Stelle mit einer kommentierenden Anmerkung versieht: Der Souverän könne zwar fordern, „aber auch (...) befelen? ohne Einwilligung, ohne Rücksprache mit den Ständen (...) Das Wort ziehen, ohne Unterscheidung des Foderns und Befelens, öffnet dem Despotism Tür und Tore.“ (Ebenda)

Ein anderer, oft als „erstaunlich“ apostrophierter Widerspruch in dieser Zeit, die Kombination von aufklärerischer Gesinnung und Zarenhuldigung, ist keineswegs so prinzipiell wie der zwischen der alten ständischen und der neuen souveränen Auffassung von Herrschaft. Denn diese absolute Herrschaftsauffassung förderte ja gerade die Entwicklung zur Gleichheit aller Staatsbürger unmittelbar unter dem souveränen Gesetzgeber, was im Endeffekt gleichbedeutend wurde mit der Befreiung der unteren und auch mittleren Schichten aus der persönlichen Abhängigkeit von den ständischen *puissances intermédiaires*.⁶ Deshalb ist es durchaus verständlich, daß sich die baltischen Aufklärer von Berens über Jannau bis zu Merkel mit den um die Privilegien bangenden Ständen in der Zarenhuldigung trafen. Aufklärer allerdings wie Hamann und Schlözer, die den livländischen Verhältnissen ferner standen, konnten darin nur eine unwürdige Despotenverehrung erkennen.

Entsprechend ihrer absolutistischen Vereinheitlichungstendenz, die vor allem die administrativen und fiskalischen Belange unter staatliche Kontrolle brachte, war die neue Stadtordnung mit aufklärerischen Folgen verbunden. Sie unterwarf den allmächtigen Rat der Gewaltenteilung und ersetzte die lebenslange Ratszugehörigkeit durch befristete Wahl, sie ignorierte die ethnischen Grenzen, die bisher unübersteigbare Standesgrenzen gewesen waren, und sie lockerte nachdrücklich die Zunftordnung in Richtung auf Gewerbefreiheit. Gleichwohl waren die ständischen Behärungskräfte so groß, daß die neuen Möglichkeiten der sozialen Veränderung kaum genutzt und mit dem Abbruch des Experiments durch Paul I. wieder unterbunden wurden. Vor allem im Bereich der sozialen Durchlässigkeit war die Wiedereinführung der alten Obrigkeit (1797) von schwerwiegenden Folgen, weil sie die ständische Abgeschlossenheit besonders gegen die in die Unterschicht abgedrängten einheimischen Völker der Esten und Letten bis in die Nationalitätenkämpfe des 19. Jahrhunderts hinein zementierte. Die einmal vollzogene staatliche Kontrolle über die wichtigsten Machtmittel aber wurde mit der Aufhebung der Statthalterschaftsverfassung keineswegs wieder zurückgenommen, so daß Elias nach der Wiederherstellung der alten Verfassung von einer bloßen „Fassadenautonomie“⁷ der Städte sprechen kann.

⁶ Vgl. zu dieser Interpretation des modernen Souveränitätsprinzips das Buch von Panajotis Kondylis, *Konservatismus. Geschichtlicher Gehalt und Untergang*. Stuttgart 1986, S. 72ff. u.ö.

⁷ Elias, *Reval* (wie Anm. 1), S. 195.

II.

In diese grob skizzierte Gesamtlage möchte ich die Äußerungen dreier Zeitgenossen eintragen, um zu zeigen, wie sich in ihnen aufgeklärte und ständische Argumentationen vermischen, deren polemische Stoßkraft nicht so sehr von der Überzeugungskraft und Konsistenz der Gedanken, sondern von ihrem Einsatz für soziale Besitzstandswahrung, Machterweiterung oder sozialen Aufstieg bestimmt ist. Dabei nutze ich die Tatsache, daß „im literarischen Klima Rigas“ die Zeitströmungen besonders faßbar werden, daß dort „der Gegensatz zwischen aufklärerischem Raisonement und obrigkeitsfrommer Panegyrik“ im wörtlichen Sinne „zu Buche“⁸ schlug. Alle drei Vertreter der Zeit haben geschrieben und dabei die Elemente ihres Denkens dargelegt. Und sie nehmen durchaus Bezug aufeinander, weil sie in der Statthalterschaftszeit freundschaftlich oder behördlich miteinander zu tun hatten. Der erste und älteste der drei ist der Rigaer Ratsherr und Bürgermeister Johann Christoph Schwartz, der zweite dessen wenig jüngerer Freund und Verwandter Johann Christoph Berens, ebenfalls Mitglied des alten Rats in der Funktion des Wettherrn, d.h. des Vorsitzenden in Handelsgerichtssachen. Der dritte ist der um eine Generation jüngere Hesse Karl Philipp Michael Snell, der durch Herders Vermittlung zum Rektor der Domschule berufen wurde und in dieser Funktion Angestellter, besser: Untertan der beiden Erstgenannten war, solange die neue Verfassung sie noch nicht entmachtet hatte. Von Schwartz sind über die beiden anderen zwei harte Urteile überliefert: Berens wird der „Furchtsamkeit“⁹ bezichtigt, Snell als „boshafter Verläumder und Lästere“¹⁰ angeprangert. Das sind sehr persönliche, moralische Abwertungen, die aber, wie so oft, nur ein Indiz dafür sind, daß gegnerische Positionen im eigenen Denken nicht mehr verortet werden können. Sie ziehen eine Grenzlinie. Schwartz ist ein kompromißloser Vertreter der alten Verfassung, Berens ein Anhänger der Ziele, wenn auch nicht der Auswirkungen der neuen Verfassung, und Snell ist ein vom alten Rat geschädigter, daher höchst parteilicher Verteidiger der Statthalterschaft.

⁸ Ebenda, S. 71.

⁹ Arend Buchholz, *Geschichte der Rigaschen Familie Schwartz*. Berlin 1921, S. 626. Buchholz beruft sich auf dieselbe Quelle, mit der schon Friedrich Bienemann seine Wertung der Position von Berens als „Charakterschwäche“ begründete. Friedrich Bienemann, *Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland (1783–1796)*. Ein Capitel aus der Regentenpraxis Katharinas II. Leipzig 1886; Nachdr. Hannover-Döhren 1973, S. 11.

¹⁰ Johann Christoph Schwartz, *Bemerkungen über M.C.P.M. Snell's, vormaligen Rektors zu Riga*, *Beschreibung der russischen Provinzen an der Ostsee*, in: Nordisches Archiv vom Jahr 1806, hrsg. v. Johann Christoph Kaffka. 2. Bändchen, S. 18.

Ich beginne mit Johann Christoph Schwartz. Aufgrund seiner Publikationen gilt er als Vater der livländischen Rechtsgeschichte und wird wegen seiner Objektivität und historischen Genauigkeit gerühmt. So lohnt es sich, ihn auf seinem zentralen Feld, bei seiner Geschichtsauffassung aufzusuchen. Seine beiden ersten größeren Arbeiten, zur Geschichte des Appellationswesens und zur Geschichte der Stadtrechte Rigas, erschienen während der Statthalterschaftszeit, die Stadtrechtsgeschichte sogar im Jahr ihrer definitiven Einführung, 1785. Obwohl Schwartz im Auftrage der Stadt alles zu ihrer Verhinderung aufgebieten hatte, erwähnt er die drohende neue Verfassung in seinem Werk mit keinem Wort. Aber gerade deswegen ist dessen polemischer Charakter für die Zeitgenossen unmißverständlich. Denn mit der Darstellung der ständischen Rechts- und Geschichtsauffassung widerspricht Schwartz von der ersten bis zur letzten Seite seines Buches der neuen Stadtordnung Katharinas. Schwartz' Abhandlung verfolgt zwei Ziele. Im ersten Teil leitet er den Ursprung der Verfassung Rigas aus gotländisch-wisbyschem Recht her.¹¹ Dazu zerpfückt er jeden Einwand, der auf einen jüngeren Ursprung verweist, bis er zum „Zeitpunkt“ des „höchsten Alters dieser Statuten“¹² vorgedrungen ist und deren „Alterthum“¹³ auf die Zeit zwischen 1238 und 1290 festlegen kann, wo „wir aus Mangel näherer Gründe stille zu stehen gezwungen sind“.¹⁴ Damit deutet er an, daß nur mangelnde Überlieferung einen weiteren Rückgang verhindere, so daß die Fiktion eines unvordenklichen und damit Menschenwissen übersteigenden Ursprungs entsteht.

Der zweite Teil ist dem Nachweis der seither ununterbrochenen Dauer dieses alten Rechts gewidmet. Dabei geht es darum, alle Veränderungen, die das alte Recht erfahren hat, als bloße äußerliche Anpassungen entsprechend den akzidentiellen „Umständen der Zeit“¹⁵ bei steter Wahrung der essentiellen Rechtssubstanz herauszustellen. Schwartz zitiert die in älterer Zeit verwendeten Formeln für solche Veränderungen. Das Recht dient dem „Wohl der Stadt“ und zugleich damit der „Ehre Gottes“ (Ebenda, S. 149). Was der Ehre Gottes dient, kann nur gut und richtig sein. Alle zeitbedingten Veränderungen mußten selbst wieder „zur Ehre Gottes“ geschehen, konnten also die Rechtssubstanz gar nicht verändern. Sie geschahen zwar durch Menschen, aber die jeweiligen Ratsmitglieder erfüllten damit den aus alter Zeit herrührenden Willen Gottes und setz-

¹¹ Im Gegensatz zum Ritterrecht, das sächsischer Herkunft sei. Schwartz, Versuch (wie Anm. 3), S. 134f.

¹² Ebenda, S. 169.

¹³ Ebenda, S. 235.

¹⁴ Ebenda, S. 169.

¹⁵ Ebenda, S. 159.

ten nicht etwa aus eigenem Willen neues Recht. Jede Veränderung war daher grundsätzlich nur „Verbesserung, wie es sich zu Gottes Ehren geziemete“.¹⁶ Einzig das Ansinnen des schwedischen Königs am Ausgang des 17. Jahrhunderts, für Schweden und Livland gleiches Recht herzustellen, bedrohte diese altrechtliche Kontinuität. Schwartz führt diese Situation besonders aus, damit der Leser die Parallele zur drohend bevorstehenden Statthalterschaftsordnung bemerke. Das absolutistische Ansinnen der Schweden wurde nicht umgesetzt, weil man, wie Schwartz meint, in Stockholm wohl eingesehen hatte, daß die voluntaristische Neusetzung des Königs an zu vielen Stellen „der Verfassung, den Sitten, Gebräuchen und Privilegien dieser (livländischen) Städte entgegen war und folglich daselbst nicht eingeführt werden konnte.“¹⁷ „Folglich (...) nicht konnte“! Damit formuliert Schwartz die ständische Logik der Rechtsgeltung: Die von alters her zur Ehre Gottes bestehende Einheit der Lebensform einer Provinz aus Verfassung, Sitten, Gebräuchen und Privilegien der Stände *kann* nicht aus menschlicher Machtvollkommenheit willkürlich geändert werden, weil sie dann nicht mehr Recht wäre. Das alte rigische Recht, so schließt Schwartz seine Abhandlung mit einer Bestätigungsformel, die zugleich wie eine Beschwörungsformel anmutet angesichts der bedrohlichen Lage am Vorabend der endgültigen Einführung der neuen Verfassung, das alte rigische Recht gelte „noch bis auf den heutigen Tag“.¹⁸

Schwartz' Arbeit hat den Zweck, in der Harmonisierungszeit zwischen 1783 und 1785 die Position der alten Verfassung stark zu machen. Er führt dazu den ständischen Geschichtsbeweis: hohes Alter und konstante Dauer. Geschichte wird hier nicht als Wandel der Zeiten begriffen, sondern als sich durchhaltende Unveränderlichkeit in der Zeit. Veränderung erscheint als bloße Anpassung, um dem alten Wahren zu stets gleichbleibender Durchschlagskraft zu verhelfen.

Diese Geschichtsauffassung ist nicht mit derjenigen Herders kompatibel, wie es die gemeinsame Betonung der Vergangenheit und des Gewordenseins historischer Erscheinungen nahezulegen scheint. Das Aufsuchen des Ursprungs im organologischen Geschichtsdenken des Spätaufklärers hat nichts zu tun mit dem Altersnachweis des ständischen Geschichtsdenkers. Jenes dient zum Verstehen wesenhaften Wandels, dieses zum Nachweis wesenhafter Unwandelbarkeit. In der biologischen Metaphorik der Zeit unterscheiden sich die beiden Geschichtsvorstellungen in gleicher Weise wie die Epigenesis-Lehre, die die Entstehung des Neuen aus dem

¹⁶ Ebenda, S. 150.

¹⁷ Ebenda, S. 267.

¹⁸ Ebenda, S. 272.

Samen erklären will, von der Präformations-Lehre, die auf der bloßen Entfaltung des im Samen Angelegten besteht.

III.

Ich komme nun zum zweiten Zeugen der Zeit, zu Johann Christoph Berens. Berens hat sich durch sein Studium in Göttingen, durch seine Reisen, die ihn in Paris mit Montesquieu bekanntmachten, durch seine Freundschaft mit Hamann und Herder und vor allem durch sein ständiges Studium der neuesten handelstheoretischen Entwicklungen in England so nachdrücklich aufklärerischem Denken geöffnet, daß er als einer der ersten Aufklärer gilt, die Livland selbst hervorgebracht hat. Zugleich war er durch seine Familie und seine Zugehörigkeit zum alten Rigaer Rat so fest mit ständischem Denken und Verhalten verbunden, daß es bei ihm zu den historisch lehrreichsten Überlagerungen und Widersprüchen kommt. Als Sprachrohr seiner frühen Überzeugungen bediente er sich 1756 seines Freundes Johann Georg Hamann. In dessen Nachwort zu seiner Übersetzung einer Schrift über die Vorzüge des englischen Freihandels steht eine Art Großbürger-Spiegel, der über Denkhorizont, Selbstbewußtsein und Seelenlage eines Rigaer Großkaufmanns der Zeit Auskunft gibt. Diese Schrift ist von historischer Seite bisher kaum genutzt worden. Sie zeigt eine zeittypische Mischung von aufklärerischer und ständischer Argumentation, die nur auf der Folie der damaligen Interessenlage der Rigaer Kaufleute als stimmig erscheint. Es geht um die politische Aufwertung des Kaufmanns in Riga, ausgehend von der Bedeutung des Handels in der aktuellen Entwicklung Englands von einer ständischen zu einer „commercial society“. In typisch aufklärerischer Manier, die stets einen theoretischen Überschuß grundsätzlicher Argumente zur Verschleierung und Durchsetzung konkreter Interessen produziert, wird der Kaufmann zum Prototyp wahren Menschseins stilisiert, der den humanen Fortschritt verbürgt. Der Geist des Handels überwindet auf friedliche Weise alle Grenzen und nähert die Menschen einander an. Dieser Gedanke wird aus David Humes gerade in deutscher Übersetzung erschienenen gesellschaftspolitischen Abhandlungen entnommen und in charakteristischer Weise umgedeutet. War er dort räumlich als Vermittler zwischen verschiedenen Regionen eines Landes gemeint, so versteht Hamann ihn sozial und übersetzt: „Die Kaufleute sind Unterhändler zwischen den verschiedenen Gliedern des Staates“.¹⁹ Damit wird ihm eine

¹⁹ *Dangeuil's* Anmerkungen über die Vortheile und Nachtheile von Frankreich und Großbritannien in Ansehung des Handels und der übrigen Quellen von der Macht

Vermittlungsposition zwischen den Ständen zugewiesen mit der aufklärerischen Option, daß „der Handelsgeist (...) vielleicht die Ungleichheit der Stände mit der Zeit aufheben“²⁰ wird. Doch ist mit dieser Formulierung die Vision einer aufgeklärten Utopie auch schon beendet und das eigentliche Thema angeschlagen. Der Rigaer Großkaufmann will keineswegs die Stände aufheben, sondern seinem Stand die Errungenschaften des englischen Handels sichern und sich als gesellschaftlichen Stand der Zukunft am russischen Hof ins rechte Licht rücken. Man müsse den Kaufmann zum „angesehenen Stand“²¹ machen, heißt es, und dann wird die Katze aus dem Sack gelassen: Dieser Stand sollte nicht nur endlich ebenbürtig, sondern wegen seiner Vorzüge über den bisher angesehensten Stand, über den Adel gesetzt werden. „Der Kaufmann ist also gleichsam an die Stelle des Soldaten getreten; sollte folglich sein Stand nicht verdienen, durch gleiche Aufmerksamkeit und gleiche Mittel erhoben zu werden?“²² Der Kaufmannsstand wird als der wahre Adel herausgestellt, während über den Geburtsadel, der durch Zerstörung und Verbrechen, also durch die Inhumanität seiner Vorfahren zu seinem Ansehen gekommen sei, die schärfsten Urteile gefällt werden. Damit entdeckt sich die Maus des mit hohem aufklärerischen Aufwand kreißenden Bergs: Es geht um das ständische Machtgerangel zwischen Stadtpatriziat und Adel im Blick auf Vorteile, die sich durch Beeinflussung der Petersburger Oberherrschaft erreichen ließen. Dieser Kampf der obersten Stände – meist ging es um den die Stadt benachteiligenden Anspruch des Adels auf alleinigen Güterbesitz – bestimmte die Zeit vor der Statthalterschaft wesentlich. Nie aber hatte selbst der aufgeklärteste Stadtbürger aus dem Stande der ratsfähigen Familien die Konsequenzen seiner dem Zeitgeist entlehnten Kampfangen über das aktuelle Argumentationsziel hinaus im Blick.

Dies zeigt sich besonders eindrucksvoll an der Schrift von Berens, die ihm das jahrzehntelange Kopfschütteln seiner Freunde und Standesgenossen einschließlich der späteren Geschichtsschreiber über jene Zeit eingetragen hat, an der Schrift „Die bestätigte Municipalverfassung“ von

der Staaten; nebst einem Auszuge eines Werkes über die Wiederherstellung der Manufakturen und des Handels in Spanien. Mit einer *Beylage* des Übersetzers, 1756; zit. nach Johann Georg Hamann, *Sämtliche Werke*, hrsg. v. Josef Nadler. Bd. IV, Wien 1952, S. 235. Humes Text lautet: „Hence the origin of *merchants*, one of the most useful races of men, who serve as agents between those parts of the state, that are wholly unacquainted, and are ignorant of each other's necessities.“ (David Hume, *Essays moral, political, and literary*, hrsg. v. Eugene F. Miller. Indianapolis 1987 S. 300).

²⁰ Hamann, *Werke* (wie Anm. 19), S. 231.

²¹ Ebenda, S. 234.

²² Ebenda.

1783, mit der er den Versuch unternimmt, die neue Stadtordnung Katharinas zugleich als aufgeklärten Fortschritt *und* als Erhaltung der alten Ständeversammlung zu interpretieren. Im ersten Teil dieser Schrift wird, soweit ich sehe, das einzige Mal der Versuch gemacht, den rigischen Widerspruch zwischen autokratischer Gnade und ständischer Autonomie in einen notdürftigen theoretischen Zusammenhang zu bringen. Berens hat anders als Schwartz durchaus einen Blick für die aufgeklärten Folgen des Prinzips der absoluten Souveränität. Das macht seine Haltung zur neuen Verfassung zwiespältig, mit deutlichen Sympathien für das Neue. Er blickt bewundernd auf die Leistung der Vereinheitlichung, die dem russischen „Weltsystem“²³ durch die von der Vernunft der Souveränin gesetzte Neuordnung zuteil wird. Um das bewunderte Neue und das gewohnte Alte zusammenzuzwingen, entdeckt Berens eine „Gleichheit“²⁴ zwischen der ständischen und der souveränen Rechtsauffassung. Er bezeugt damit, daß er genau begriffen hat, durch welchen Gegensatz der moderne Staat den Ständestaat zerbricht. Aber mit einem grandiosen Kompromiß versucht er, für Riga noch einmal ihre Identität zu behaupten. Genau dasselbe, was Schwartz in der Herleitung aus unvordenklicher Zeit mit göttlichem Siegel als geltendes Recht begründet, kann nach Berens der souveräne Wille des Herrschers aus eigener Vernunft setzen: „So schuf *Catharina* durch einen großen Gedanken, Errichtungen, zu deren Bestandtheit Jahrhunderte in andern Reichen gearbeitet haben.“²⁵ Auf diese Weise wird einerseits dem ständischen Geschichtsdenken eines Schwartz Rechnung getragen: Das gültige Recht „kann nur durch Alterthum erhalten werden“; andererseits wird dem aufklärerischen Souveränitätsgedanken Tribut gezollt: „es gehöret der Geist *Catharinens* dazu, so anzufangen, wie Jahrhunderte vollenden.“²⁶ Mit dieser Gleichsetzung behauptet Berens, daß das neue Stadtrecht der ständischen Geschichtsprüfung Genüge leiste. Es sei durch die Vernunft der Kaiserin nur eine Anpassung des alten Rechts an die Zeitumstände, sei deswegen auch keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung und „Erweiterung“²⁷ der überlieferten alten Verfassung. In Berens' Kompromiß schließen sich also objektive Staatsraison und provinzielles, ständisches Selbstverständnis nicht aus. Freilich brauche der beschränkte Provinzler selbst das nicht zu durchschauen. Seine Standesgenossen provozierend, schreibt Berens: In der Hinsicht „mag ein guter Liefländer im Grunde nicht mehr bedeuten, als ein guter

²³ Johann Christoph Berens, Die bestätigte Municipalverfassung. Riga 1783, S. XV.

²⁴ Ebenda, S. XXI.

²⁵ Ebenda, S. XXII.

²⁶ Ebenda, S. XXV.

²⁷ Ebenda, S. XXVI f.

Grönländer“. Seine These von der prästabilierten Harmonie zwischen ständischer Autonomie und autokratischer Vernunft bekräftigt Berens mit einer kosmologischen Metaphorik, die zur Absicherung der Allgemeingültigkeit aufklärerischer Einsichten im 18. Jahrhundert Karriere gemacht hat. Er schreibt, den ersten Teil abschließend: „So gedachte ich mir das schön geordnete Weltsystem *Catharinens*, wo jede Provinz sich um seine [sic!] eigene Achse dreht, und wo alle zusammengenommen, nach einer Richtung, einem allgemeinen Gesetz der Bewegung folgen.“²⁸

Angesichts dieses theoretischen Aufschwungs ist man erstaunt, wenn man im zweiten Teil der Schrift deren Veranlassung merkt. Sie verdankt ihre Existenz einer Kränkung, die der alte rigische Magistrat durch die neue Verfassung erfuhr. Sie degradierte den alten Rat, der bisher oberste oder doch mittlere Gerichtsinstanz war, zur untersten Instanz eines neuen, vierstufigen Instanzenzugs. Direkt über der alten Obrigkeit wurde der Gouvernementsmagistrat als Berufungsinstanz etabliert, und Berens schreibt seinen Traktat am Tag nach der Wahl der Beisitzer zu diesem neuen Gericht: „An meinen Freund Z –“. ²⁹ Liest man die Liste der Gewählten durch, so stößt man nur auf Mitglieder der Ältestenbänke der beiden alten Gilden bis auf eine Ausnahme mit Namen Thomas Zuckerbecker. Hier hatte ein Großkaufmann und Nichtjurist ohne vorherige Amtsbewahrung sensationell direkt von der Jüngstenbank der Großen Gilde unter Umgehung der Ältestenbänke und des Magistrats den Sprung in die neue, übergeordnete Behörde geschafft. Derartiges, in der ständischen Hierarchie der Stadt Unerhörtes, war also durch die neue Stadtordnung möglich. Was hier in der festgefühten, ständischen Aufstiegsleiter schon als Revolution angesehen wurde, macht deutlich, welche Zumutung die neue Ordnung für die alte Obrigkeit bedeutete. Hier geschieht noch keineswegs, was Schwartz später beklagte, daß „jeder ohne Kultur und Sitten sich in den Kaufmannsstand hineinschieben kann“, sobald er sich „nur ein dazu bestimmtes Vermögen (...) gewissenlos anlügt“, ³⁰ geschweige denn, daß sich, wie die Neuendahlsche Chronik angeekelt bemerkt, „leibhaftige Sansculottes“ ³¹ unter die Bürger drängen. Nein, Thomas Zuckerbecker war für Schwartz und Berens einer der Ihren. Er war Ältester der Schwarzen Häupter gewesen, gehörte zu einer ratsfähigen Familie Rigas und war zudem ein ganz naher Verwandter von Berens. Je-

²⁸ Ebenda, S. XIX.

²⁹ Ebenda, S. XI.

³⁰ Schwartz, Bemerkungen (wie Anm. 10), S. 100.

³¹ J.H.R. Neuendahl, Materialien zur Chronik von Riga von 1783–1797, in: Julius Eckardt, Bürgerthum und Bürokratie. Vier Kapitel aus der neusten livländischen Geschichte. Leipzig 1780, S. 66.

doch der unkonventionelle Aufstieg des jungen Mannes erregte die Ängste der alten Obrigkeit. Berens' Schrift ist eine beschwörende Mahnung an den Neffen, nicht „die Ordnung der Dinge zu stöhren“,³² was eben doch trotz allen Harmonisierungsaufwands durch die neue Verfassung möglich wurde. Es war im Ständesystem unbedingt anstößig, daß der unangewiesene Mann als bloßes Mitglied der Großen Gilde auf einen Platz gehoben wurde, wo ihm „als Oberrichter (...) die Rechtssprüche“ seiner „Oberrichter“ zur „Beurtheilung unterworfen sind“. Aber mit einem erneuten verzweifelten Rückgriff auf die Vernunft, nach der „der unverdorbenene Menschenverstand einen sicheren Gang“ gehen kann, „wenn die durch Kunst gequälte Urtheilskraft wanket“, nennt Berens diese Situation „eine glückliche Unterordnung!“³³ der Oberen unter die Unteren. Es scheint mir nach dem Ausgeführten festzustehen, daß Johann Christoph Berens sich soweit aufklärerischem Gedankengut geöffnet hatte, daß seine innere Zerrissenheit zwischen allgemeiner Einsicht und ständischem Interesse offenbar wird. Jedenfalls läßt sich seine vermittelnde Position verstehen, ohne daß man den Schwartzschen Vorwurf der Feigheit vor den autokratischen Übergriffen zu Hilfe nehmen muß.

Das bestätigt Berens' Schrift von 1787 über die „Bombe Peters des Großen in der Stadtbibliothek von Riga“, auf die ich noch einen Blick werfen will. Jetzt hat die Perspektive der Entwicklung des Russischen Reichs unter der Autokratie von Peter bis Katharina völlig die gedankliche Führung vor den Interessen der Provinz Livland. Jetzt hat Berens auch das drei Jahre zuvor erschienene erste Buch von Herders „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit“ gelesen, und der dort entwickelte große Gang der Aufklärung der Menschheit zur Humanität überwiegt die ständischen Existenznöte Rigas. Vor allem wird die Geschichte Rußlands seit Peter in diese Entwicklung als „plastischer Gang des Reichs“ einbezogen. Das so überschriebene Kapitel bei Berens versucht, Herders Schilderung der physiologischen Entwicklung des Lebens auf der Erde³⁴ metaphorisch als Absicherung der positiven und organischen Entwicklung Livlands im Russischen Reich bis zum Höhepunkt der Statthalterchaftsverfassung zu nutzen. Das sieht so aus: Unter Rurik führte Rußland nur ein „Pflanzenleben“, ging unter dessen Nachfolgern zur „nächsten Bildungsstufe, zu der der Polypen, über“, erreichte vor Pe-

³² Berens, Municipalverfassung (wie Anm. 23), S. XXVII.

³³ Ebenda, S. XXVIII.

³⁴ Johann Gottfried Herder, *Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit*. Erster Theil, Riga und Leipzig 1784; zit. nach: Johann Gottfried Herder, *Sämtliche Werke*, hrsg. v. Bernhard Suphan. Bd. 13, Berlin 1887, 3. und 4. Buch, insbes. S. 75, 87f. u.ö.

ter das Entwicklungsstadium des Säugetiers mit einer von der Umwelt unabhängigen, selbständigen Organisation und erreichte durch den großen Zaren und dessen Vernichtung der Schweden mit dem Zugang zur Ostsee den „freyeren Odemzug, zu besserer Umtreibung seiner Lebenssäfte“. Damit trat Rußland in das Stadium des aufrecht gehenden Menschen, dem „gegenwärtig“ in der Statthalterschaftsordnung „die *Meisterhand* (Katharinas) Vollendung giebt“. ³⁵ Die Metaphorik suggeriert noch den Nebeneffekt, daß Rußland eben erst durch die Eroberung Livlands seine menschliche Gestalt erwarb, genauer: seinen Kopf bekam. Hier ist von irgendwelcher Kritik an der neuen Verfassung nichts mehr zu spüren. In einem eigenen Kapitel wird dann die Geschichte Livlands als „Staatsgeschichte einer Kolonie“ ³⁶ unter Rückgriff auf die kosmologische Metaphorik dieser Entwicklung zugeordnet: „Die Mächte der Erde ziehen sich nach denselben Regeln der Schwere an, welche die Himmelskörper in ihrer Bahn ordnen: Liefland endete glücklich seine irrende Staatslaufbahn, und folgte der für dasselbe geschaffenen Sonne Rußlands, unter dessen *Erstem Kaiser*.“ ³⁷

Mit dieser Abwertung der vorausgegangenen Geschichte Livlands greift Berens auf die frühe Schrift Hamanns zurück und auf Garlieb Merkels „Die Vorzeit Lieflands, ein Denkmal des Pfaffen- und Rittergeistes“ von 1796 voraus, die unter dem Eindruck des bitteren Kreuzzugskapitels im vierten Teil von Herders „Ideen“ geschrieben wurde. Als Berens schrieb, war aber dieser Teil von Herders Werk noch nicht erschienen. Bei Berens heißt es: Livland wurde durch „Mönche und geistliche Abendtheuerer“, die Ritter, erobert, von denen die einen nur „Christen nicht Menschen“, die anderen nur „Eroberungen und Sklaven“ machen wollten. Wie in der Hamann-Schrift, aber anders als bei Herder und Merkel, werden schon für die Frühzeit Livlands die Kaufleute und der „menschenfreundliche Handel“ von der Verurteilung ausgenommen. Aber sie konnten „die heilige Wuth, die zu der Zeit, vom Jordan bis an die Düna schwärmte, nur mildern, nicht ersticken“. ³⁸

An diesen Versuchen des aufgeklärten Ratsherrn Berens, die neue Entwicklung mit den alten Zuständen zu vereinigen, läßt sich ablesen, in welcher Weise Theoriestücke den jeweiligen Interessenlagen zu Diensten sind, und wie sehr sie, wenn ein Interessenzwiespalt vorliegt, bis zu offenen Widersprüchen überdehnt werden. Die Souveränitätsidee war

³⁵ Alle Zitate in: Johann Christoph Berens, Die Bombe Peters des Großen in der Stadtbibliothek von Riga. Riga 1787, S. 7.

³⁶ Ebenda, S. 9.

³⁷ Ebenda, S. 12.

³⁸ Ebenda, S. 9

zum Abbau ständischer Herrschaftsstrukturen erdacht, und man konnte ihre aufklärerischen Folgen nicht wollen und zugleich den ständischen Besitzstand wahren. Diesen Gegensatz zu überdecken, war selbst die wildeste Theorie zu schwach. Auch für solche historischen Zwangslagen gilt: You can't have the cake and eat it.

IV.

In bezug auf den letzten Zeitzeugen, den ich unter meiner Fragestellung vorstellen möchte, ist zunächst eine kleine Ehrenrettung fällig. Der Rektor der Domschule, Karl Philipp Michael Snell, hatte sein Amt während der Statthalterschaftszeit ausgeübt und mußte es 1787 unter fragwürdigen Umständen verlassen. Die Geschichtsschreibung jener Zeit beruft sich ausschließlich auf die Darstellung dieses Vorgangs durch seine Gegner und verwirft seine eigene Darstellung pauschal als unwahr. Seine berufliche Kompetenz wird nirgends in Frage gestellt. Vorgeworfen wurden ihm aber hohe Schulden, häufiger Besuch von öffentlichen Wirtshäusern, einschließlich „jugendlicher Wildheiten“, und „ungemäßigte Schreibweise“, offenbar in seinen Eingaben an den Magistrat.³⁹

Wenn man die Texte kennt, lassen sich Wildheit und Ungemäßigkeit durchaus als politische Vorwürfe verstehen. Der harte Kern aber waren die Schulden. Sie werden von Snell auf die Ausgangsposition seiner Berufung zurückgeführt. Die Stelle des Rektors war bei den vorigen Stelleninhabern immer mit dem einträglichen Amt des Inspektors der Schule verbunden gewesen. Snell holte man nur für das Rektorat, Inspektor blieb mit den zusätzlichen Einkünften der frühere Rektor Schlegel. Snell machte geltend, ihm sei auch das Inspektorat in Aussicht gestellt, dann aber vorenthalten worden, so daß sein tatsächliches Gehalt den Aufwendungen seines Amtes nicht gewachsen gewesen sei. Der Magistrat setzte dagegen, er habe solche Aussicht nie eröffnet. Das überlieferte Ratsprotokoll ist von schöner Mehrdeutigkeit, die beiden Positionen ein gewisses Recht gibt. Dort steht, man habe Snell vor der Berufung darauf aufmerksam gemacht, „daß vor der Hand das Inspektorat mit dem Rektorat *nicht* kombiniert werden könnte“.⁴⁰ Die Formulierung „vor der Hand (...) nicht“ enthält sowohl das Eingeständnis der Zusammengehörigkeit der beiden Stellen als auch eine gewisse Aussicht auf künftige Zusammenle-

³⁹ Bernhard Hollander, *Geschichte der Domschule, des späteren Stadtgymnasiums zu Riga*. Manuskript Riga 1934, hrsg. v. Clara Redlich. Hannover-Döhren 1980, S. 91 f.

⁴⁰ Ebenda, S. 94.

gung.⁴¹ Daß zwar nicht der Stadt-Magistrat, wohl aber das Gewissensgericht und der Gouvernements-Magistrat auf Snells Klage hin es auch so gesehen haben, bestätigt der Vergleich vor diesen Gerichten, der Snell bei dessen Weggang die Schulden weitgehend erließ.⁴²

Auf dem Hintergrund dieses Konflikts, in dem Schwartz und Berens zu der von Snell beklagten Obrigkeit gehörten, müssen die Aussagen dieses Zeitzeugen, der ein uneingeschränkter Befürworter der neuen Stadtordnung wurde, und seiner Gegner aus dem schrittweise durch diese Ordnung entmachteten alten Rat gesehen werden.

Snell war einer jener Deutschen, die im Zeitalter der Aufklärung nach Livland kamen, meist blieben, oft auch wieder abwanderten. Sie weisen einige Gemeinsamkeiten auf, die es verdienen, genannt zu werden. Sie waren meist junge Akademiker, kamen von deutschen Universitäten, die ihnen mehr oder weniger das Gedankengut der Aufklärung vermittelt hatten, und sie wollten sich in Livland eine Existenz gründen. Das hatte zwei wesentliche Folgen, die von vornherein eine Doppeldeutigkeit in ihr Denken und Verhalten brachte: Erstens fielen ihnen die ungewöhnlich ausgeprägte Obrigkeits- und Zarenverehrung sowie die ungewöhnlich ausgeprägte Geringschätzung und Unterdrückung der einheimischen Bevölkerung der Esten und Letten auf. Zweitens hatten sie notwendigerweise das vorrangige Bestreben des Aufstiegs im fremden Lande. Und dieses Bestreben verlangte vor allem eine Tugend: die Tugend der Anpassung. Nicht Kritik an den neuen Verhältnissen war also in erster Linie von den Neulingen zu erwarten, sondern Einfügung. Und die zahlte sich im neuen Lande relativ schnell aus. Schon mit dem Grenzübertritt konnte man sich über eine fremdsprachige Unterschicht gesetzt fühlen und hatte bei einigem Fleiß die Option, in der deutschen Oberschicht aufzusteigen. Wer also nicht mit fliegenden Fahnen die fremden Wertsetzungen übernahm, hielt sich doch in seinen Urteilen über die politischen Grundbedingungen Livlands sehr bedeckt, zumindest solange, bis die eigene Position einigermaßen gesichert war. Das gilt in gewissem Sinne für alle Ankömmlinge der ersten Generation, für Lenz, Gadebusch, Hupel, Sonntag

⁴¹ Hollander (wie Anm. 39), der Snell nur aus der Perspektive des Magistrats sieht, führt diesen Satz des Protokolls als eindeutigen Beleg für die Falschheit der Position Snells an.

⁴² Vgl. dazu: Des Rigaer Rektors und Butzbacher Pfarrers Karl Philipp Michael Snell Selbstbiographie. Mitgeteilt von Wilhelm Diehl, in: Beiträge zur hessischen Schul- und Universitätsgeschichte, hrsg. v. W. Diehl. Bd. IV, Gießen 1918, S. 71 ff. Es ist höchst aufschlußreich, daß Snell ausgerechnet den unorthodox ins Richteramt gelangten Thomas Zuckerbecker (vgl. oben, S. 182 f.) als seinen Befürworter im Gouvernements-Magistrat hervorhebt (Ebenda, S. 72).

ebenso wie für Lindner, Herder, Schlegel etc.⁴³ Es ist deshalb kein Zufall, daß die ersten substantiellen Kritiker der livländischen Verhältnisse wie Schoultz von Ascheraden, von Meck, Jannau und Merkel aus dem Lande selbst stammten, oder, wie Herder und Snell, sie erst formulierten, nachdem sie das Land wieder verlassen hatten.

Snell versuchte es zuerst mit massiver Anpassung. Er dachte sich in die Probleme Rigas hinein, hörte sich um und war darin offenbar recht erfolgreich. Eine seiner ersten gedruckten Einladungsschriften zu den öffentlichen Schulactus beschäftigte sich mit den Handelsvorteilen Rigas und Rußlands durch die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika. Snell hatte herausgefunden, daß man sowohl als russischer Patriot die Unabhängigkeitsbestrebungen verurteilte als auch als Kaufmann Handelseinbußen befürchtete. So geht er auf die freiheitliche amerikanische Verfassung gar nicht ein, bezichtigt sogar die Holländer, die in Europa ja einmal einen Unabhängigkeitskampf geführt hatten, der „Verführung“⁴⁴ der Amerikaner. Er betont nur die neuen Handelschancen für Riga: Der Neubau der zu erwartenden amerikanischen Kriegs- und Handelsflotte werde russisches Holz benötigen, und die gewaltige Zunahme der Negersklaven, die man vor allem in „grob Linnen und Segeltuch“⁴⁵ kleide, werde die Nachfrage von russischem Flachs und Hanf erhöhen. Die Erweiterung der Sklaverei wird hier nur als Handelsvorteil angesprochen. Keine Andeutung fällt in Richtung von Snells späterer beredter Verurteilung der Sklaverei, besonders in Livland. Schließlich treibt er die Anpassungsrhetorik so weit, daß sich der russische Flachs zu „unserm Flachs“⁴⁶ wandelt, und am Ende der Rede hat sich der Redner mit der Formulierung „wir Rußländer“⁴⁷ endgültig eingemeindet.

Snell erlebte offensichtlich das Schlechterwerden seiner finanziellen Lage und damit seines Verhältnisses zum Rat parallel zu den Erfahrungen mit den neuen Möglichkeiten der Statthalterschaftsverfassung und der Herabminderung der Ratsmacht. Nachdem seine Familie ihn verlassen hatte und nach Deutschland zurückgekehrt war,⁴⁸ saß er in der Tat verstärkt in Wirts- und Kaffeehäusern herum und verkehrte dort mit allen

⁴³ Nur Eisen von Schwarzenberg hatte sich in Petersburg so früh einen Namen als Fachmann für Landwirtschaft erworben, daß er schon eher als die anderen öffentliche Kritik wagen konnte.

⁴⁴ Karl Philip Michael Snell, Von den Handlungsvortheilen, welche aus der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten von Nord-Amerika für das russische Reich entspringen. Ein Versuch. Riga 1783, S. 7.

⁴⁵ Ebenda, S. 36.

⁴⁶ Ebenda.

⁴⁷ Ebenda, S. 38.

⁴⁸ Selbstbiographie (wie Anm. 42), S. 68.

Teilen der Bevölkerung, um, wie er sagt, die politische Diskussion um die neue Verfassung und alle Meinungen dazu kennenzulernen.⁴⁹ Seine beiden Veröffentlichungen zur Lage Livlands und Rußlands enthalten denn auch so viele Insider-Kenntnisse, daß ihre Bekanntmachung in Schlözers Staats-Anzeigen und als freie Buchveröffentlichung in Deutschland den Mitgliedern des alten Rats alles andere als lieb sein konnte, zumal Snell mit dem Haß gegen seine Widersacher nicht hinterm Berge hält. Ich werde aus diesen Veröffentlichungen nur einen Aspekt herausgreifen, um das Verhältnis von aufklärerischem und ständischem Denken nicht nur an der Problematik von Rechts- und Geschichtsauffassung, sondern auch an dem entstehenden Gegensatz zwischen Individuum und Standesgruppierung zu zeigen.⁵⁰

Erfreulicherweise gibt es zu dem Rußlandbuch Snells eine detaillierte, posthum veröffentlichte Rezension seines Hauptgegners, des uns schon bekannten Bürgermeisters im alten Rat, Johann Christoph Schwartz. Schwartz war in der Zeit, in der Snell in finanzielle Nöte geriet, Oberkassenherr, also eine Art Finanzsenator im Magistrat, war also von den Vorwürfen Snells persönlich betroffen. Seine Argumentationslinie in der Rezension ist klar: Durch penible Aufzählung von kleineren und größeren Fehlern und durch subtile Herabwürdigung des Snellschen Charakters soll dessen Glaubwürdigkeit ein für allemal untergraben werden.⁵¹ Das gelang ihm gemeinsam mit Neuendahl⁵² so gut, daß Snells Buch fast voll-

⁴⁹ Karl Philip Michael Snell, Beschreibung der russischen Provinzen an der Ostsee. Oder: Zuverlässige Nachrichten sowohl von Rußland überhaupt, als auch insonderheit von der natürlichen und politischen Verfassung, dem Handel, der Schiffahrt, der Lebensart, den Sitten und Gebräuchen, den Künsten und der Litteratur, dem Civil- und Militarwesen, und andern Merkwürdigkeiten von Livland, Ehstland und Ingermannland. Mitgetheilt von M. Karl Philip Michael Snell, Stadtpfarrer zu Butzbach im Hessen-Darmstädtischen, (vormals Rector in Riga). Jena 1794, Vorrede (unpaginiert).

⁵⁰ Vgl. dazu Kondylis, Konservatismus (wie Anm. 6), S. 161-169.

⁵¹ Gerade bei dieser Linie der Argumentation wirkt es besonders pikant und bestätigt die eher politische als moralische Motivation, wenn man liest, was derselbe Schwartz noch 1782, zwei Jahre nach dem Amtsantritt Snells in Riga, über diesen publiziert hatte. In seinen Zusätzen zu Fischers Ergänzungen der livländischen Bibliothek von Gadebusch brachte er eine sehr freundliche Darstellung vom Lebenslauf des Gelehrten Snell, wonach dieser, nur durch die „Vorstellungen“ des „Generalsuperintendenten Herder“ bewogen, seine „vortheilhafte Lage“ in Gießen aufgegeben und sich nach Riga begeben habe. Über Snells Wirken in Riga fand er damals die rühmenden Worte: „Seine Verdienste und seine *Rechtschaffenheit* haben ihm auch hier das Vertrauen des Publikums erworben.“ (Johann Christoph Schwartz [anonym]: Hrn. J.B. Fischer's Beyträge und Berichtigungen zu Hrn. F.K. Gadebusch livländischer Bibliothek. Zusätze, Berichtigungen und Ergänzungen, in: Nordische Miscellaneen, hrsg. v. August Wilhelm Hupel. 4. Stück, Riga 1782, S. 133; Hervorhebung: H. G.).

⁵² Dort steht, daß der „Gewährsmann des *Schlözers*, der ehemalige hiesige Rector *Snell* zu faul war, um sich von unsrer Verfassung zu unterrichten und daß er seine Zeit mehrentheils in lustigen, und oft, besonders zuletzt, in niedrigen Gesellschaften

ständig ignoriert und erst in jüngsten Untersuchungen als historische Quelle herangezogen wurde.

Wenn man das Buch von Snell kennt und die Korrekturen von Schwartz danebenhält, dann fällt vor allem auf, wie vieles Schwartz unbeanstandet läßt und dadurch als authentisch beglaubigt. Das Besondere an Buch und Rezension ist aber der von beiden Seiten unternommene Versuch der moralischen Verunglimpfung des Gegners. An dem Unterschied der dabei zutage tretenden Moralvorstellungen läßt sich der Unterschied zwischen aufklärerischem Individualitäts- und ständischem Gruppendenken sichtbar machen.

Snell nimmt in seinem Buch von vornherein die Perspektive auf ganz Rußland. Darin ist er Berens ähnlich, ignoriert aber die Sonderstellung Livlands in viel schärferer Weise, indem er die kosmologische Metaphorik nicht mehr im Sinne prästablierter Harmonie zwischen Provinz und Reichsganzen, sondern ganz aufgeklärt-kopernikanisch wendet. Die auf den alten Privilegien ihrer Provinz beharrenden livländischen Standesherrn erscheinen ihm als „wunderliche Köpfe (...) fast zu vergleichen mit einem in der Astronomie unkundigen Menschen, der sich einbildet, der ganze Himmel mit seinem unermesslichen Heer sey nur um des Erdballs willen da, und der ganze Himmelslauf sey blos um dieses kleinen Planeten willen also geordnet“.⁵³ Snell, der von Herder nach Riga vermittelt wurde,⁵⁴ hat offenbar Kenntnis von dessen Geschichtsauffassung. Ebenso wie Berens verwendet er willkürlich Herders organologische Metaphorik für sein Rußlandbild. Rußland stehe gegenwärtig noch im Stadium des „ungeschliffenen Jünglings“,⁵⁵ der noch viele Mängel im Vergleich mit aufgeklärteren Staaten auszugleichen habe, bis er zum Manne gereift sei. Die sachliche Aufzählung dieser Mängel zeigt, daß Snell von Rußlandbegeisterung weit entfernt ist; aber auch ihm ist Katharina die große Kaiserin, die das Land mit ihrer Statthalterschaftsverfassung auf den rechten Weg gebracht habe. Snell sieht ganz im Sinne des aufgeklärten Staatsdenkens das Ziel der neuen Verfassung darin, die willkürliche Gewalt der Gouverneure und Richter einzuschränken, den „Geist des Despotismus, des Eigennutzes und der Unterdrückung“⁵⁶ bei den Zwischeninstanzen aufzuheben, um dadurch die Souveränität der Monarchin zu sichern.

und Wirthshäusern zubrachte und daß er eben dieser ungebundenen, anstößigen Lebensart wegen seines Amtes verlustig gehen mußte“. Neuendahl, *Chronik* (wie Anm. 31), S. 53. Neuendahl scheint mit Schwartz bekannt gewesen zu sein, jedenfalls die Schwartzsche Rezension gekannt zu haben.

⁵³ Snell, *Beschreibung* (wie Anm. 49), S. 69.

⁵⁴ *Selbstbiographie* (wie Anm. 42), S. 64.

⁵⁵ Snell, *Beschreibung* (wie Anm. 49), S. 6.

⁵⁶ *Ebenda*, S. 30.

Hauptmittel dazu sind ihm die Einführung von Wahlen, von befristeter Amtszeit, von Gewaltenteilung. Besonders die gegenseitige „Belauerung“⁵⁷ der verschiedenen Verwaltungsebenen verhindere den bisherigen Machtmißbrauch. Schwartz qualifiziert diese Überlegungen Snells als „erbärmliches Raisonement“.⁵⁸ Dabei stört ihn vor allem das Wort „Belauerung“. Als Snell später sogar von der Krone sagt, sie „lauere“ nur darauf, die Privilegien einzuziehen, entrüstet sich Schwartz: „welcher Zug des Charakters verräth sich (...) durch die Aeußerung“.⁵⁹ Was den Protest von Schwartz hier auslöst, ist die moralisch unverhüllte Kennzeichnung von Machtausübung, sei es durch Kontrolle (gegenseitige Belauerung der verschiedenen Staatsorgane), sei es durch Begehrlichkeit der Steuerbehörde (Lauern auf Gelegenheiten zu Staatseinnahmen). Was sich hier zeigt, ist nicht eine Frage von Charakterlosigkeit oder edlem Charakter, sondern eine grundsätzliche Verschiedenheit der Denkweisen. Der Aufklärer argumentiert auf der Ebene der Trennung von Politik und Moral, um ständische Macht individuell zuordnen und bekämpfen zu können, der ständische Denker besteht auf der Untrennbarkeit von Politik und Moral, um die hierarchische Ordnung aufrechterhalten zu können.⁶⁰ Ihm fehlt das Verständnis für das Kontrollinstrument der Gewaltenteilung, weil das moralisch integre Handeln zur Ehre Gottes bzw. zum Wohle des Ganzen durch die ständische Hierarchie selbst gewährleistet ist. Das wird noch deutlicher bei Schwartz' Empörung gegenüber Snells Frontalangriff gegen den alten Rat. Snell schreibt: „Alle diesem aristokratischen Unfug, – diesem abgeschmackten Herrenstolz, dieser tyrannischen Eifersucht, diesem Oligarchenton, diesem Familien-Anhang, diesen Bedrückungen, diesen Bestechungen“ habe Katharinas neue Stadtordnung ein Ende bereitet. Snell spricht dabei ausdrücklich ironisch von dem „rühmlichen Vorbilde der Nobili di Venetia“,⁶¹ was zeigt, daß er seine systematische Einschätzung des Rigaer Rats der Rolle entnimmt, die in Montesquieus Systematisierung der Herrschaftsformen der Stadtstaat Venedig spielt.⁶² Schwartz nimmt Snells Vorwürfe erbittert auf, geht auf einzelne ein und schließt dann mit dem Satz: „Solche Verläumdungen verdienen nichts als die tiefste Verachtung zur Antwort.“⁶³ Nehmen wir einige der Kritikpunkte auf. Den Vorwurf des Herrenstolzes bezieht Schwartz

⁵⁷ Ebenda, S. 38.

⁵⁸ Schwartz, Bemerkungen (wie Anm. 10), S. 8.

⁵⁹ Ebenda, S. 110.

⁶⁰ Vgl. dazu Kondylis, Konservatismus (wie Anm. 6), S. 136-149.

⁶¹ Snell, Beschreibung (wie Anm. 49), S. 41.

⁶² Montesquieu, Vom Geist der Gesetze, übers. u. hrsg. v. Ernst Forsthooff. Tübingen 1992, Buch II, 3, S. 25-28 u.ö.

⁶³ Schwartz, Bemerkungen (wie Anm. 10), S. 17.

direkt auf die gerichtliche Auseinandersetzung mit Snell. Dieser hatte im Blick auf die schon geltende, aber noch nicht durchgesetzte neue Stadtordnung die gerichtliche Autonomie des Rats bezweifelt und mit Appellation beim Gouvernementsgericht und sogar „mit dem Generalgouverneur“ oder einem Petersburger „Senateur“⁶⁴ gedroht. Damit war der Rat an seiner empfindlichsten Stelle getroffen, und er mußte solche Berufung, solange er noch die Macht hatte, mit scharfem Verweis unterbinden. So habe der Rat in der Tat „auf sein Ansehen gehalten“,⁶⁵ wie Schwartz kalt bemerkt, und Snell sei „solche Keckheit, die keine obrigkeitliche Person von ihren Untergebenen dulden darf, nachdrücklich verwiesen worden“.⁶⁶ Was der eine als persönliche Anmaßung, als Herrenstolz und tyrannische Eifersucht deutet, sieht der andere als notwendige Maßnahme zur Erhaltung der Autorität seines Standes und damit der gesamten ständischen Ordnung an, die für ihn die einzige Ordnung ist.

Ein anderer Vorwurf betrifft den „Familien-Anhang“ oder Nepotismus des alten Rats. Snell nennt das Prinzip der Selbstergänzung des Rats offenen Begünstigung. Schwartz kontert, daß dieses Verfahren nur die Besten an die Spitze bringe, weil die Ältestenbank der Großen Gilde, aus der die Ratsherren gewählt werden, ja schon eine qualitative Auswahl von erprobten Kandidaten durch die Bürgerschaft darstelle. Daß darunter dann auch Familienangehörige der Ratsherren wären, nennt Schwartz mit einer merkwürdigen Formulierung „nicht allein zufällig, sondern auch nicht unnatürlich“.⁶⁷ Hier fehlt dem Ständevertreter offensichtlich jedes Gespür für die Intention der aufgeklärten Staatsidee. Und das nicht aus Naivität,⁶⁸ sondern aus einem im ständischen Denken legitimen Grunde. Die ständische Hierarchie ist danach selbst der sicherste Garant für die nach oben immer mehr hervortretende fachliche Qualität und menschliche Integrität.

⁶⁴ Ebenda, S. 12.

⁶⁵ Ebenda, S. 11.

⁶⁶ Ebenda, S. 12.

⁶⁷ Ebenda, S. 11.

⁶⁸ Naiv ist Neuendahl, der ganz ungeniert die Vorzüge des Nepotismus rühmt. Es wäre gut, wenn man schon von der Schule her befreundet sei. Für die Kanzleibeamten hätte das folgenden Vorteil: „Sie theilten einander ihre Kenntnisse und Erfahrungen mit; was Einem Widriges begegnete, ward angesehen, als sei oder könne es Allen widerfahren. Einer warnte daher den Andern vor bevorstehenden Verantwortung und Unannehmlichkeiten. Dieser Geist der Eintracht ruhete auf ihnen bis in's hohe Alter.“ (Neuendahl, Chronik [wie Anm. 31], S. 20). Elias verwendet dieses Zitat mit Recht zum Erweis der ständischen Seilschaftsgesinnung (Elias, Reval [wie Anm. 1], S. 72), die aber im unangefochten ständischen Denken ebenfalls mit Recht als „Geist der Eintracht“ unter den Standesgenossen verstanden wird.

Als letztes Beispiel diene der gravierende Vorwurf der Bestechung. Snell meint damit etwas ganz Bestimmtes, nämlich daß der alte Rat, um den Beschluß der Statthalterchaftsordnung in Petersburg zu verhindern, Gelder aus dem Stadtsäckel zur Bestechung der Petersburger Senatoren genommen habe. Schwartz gibt zu, daß man selbst bei der Krone den Verdacht gehabt und eine Untersuchung eingeleitet habe, die aber ergebnislos geblieben sei. Aber das ist nicht der entscheidende Punkt. Bestechungen der russischen Regierungsinstanzen durch die Ritterschaft und die Städte waren während des ganzen Jahrhunderts gang und gäbe. Besonders aktuell wurden sie, wenn die Zarenherrschaft wechselte und die jeweils erneute Bestätigung der livländischen Privilegien anstand. Nur waren das im ständischen Denken nicht Bestechungen im niederen Sinne zu persönlichem Vorteil, sondern Aufwendungen der ständischen Obrigkeiten zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Lande. Auch hier waren Moral und Politik nicht getrennt. Schwartz selbst war in den 50er Jahren mit seinem Bruder als Beauftragter der Stadt in Petersburg gewesen, um ein für Riga ungünstiges Handelsgesetz mit dem Einsatz von städtischen Geldern abzuwenden. Das war ein langwieriger und ehrenvoller Auftrag zum Wohle der Stadt. „Die beiden ehrenhaften Brüder mußten, da sie kein andres Mittel hatten, ans Ziel zu kommen (...) zur Bestechung ihre Zuflucht nehmen.“⁶⁹ Snells Interpretation solcher Bestechungen besagt: Der alte Rat hat Stadtgelder für die Erhaltung seiner persönlichen Machtstellung mißbraucht. Schwartz' Interpretation lautet: Die Erhaltung der Macht des Rats ist kein bloßes individuelles Interesse von Mitgliedern einer Gruppe, sondern dient der Aufrechterhaltung der gesamten ständischen Hierarchie, die durch ihren Aufbau und durch ihre Spitzen die einzig mögliche Gesamtordnung garantiert.

So stehen einander zwei ganz verschiedene Vorstellungen von Unmoral gegenüber: Im ständischen Denken ist derjenige unmoralisch, der am ständischen Systemzusammenhang rüttelt, welches in sich moralisch, weil letztlich göttlich verbürgt ist. Deswegen hat diese Art Unmoral immer einen Hauch von Luciferischem an sich: Der schlimmste Ausdruck, den Schwartz zur Kennzeichnung der Snellschen Angriffe gegen die Autonomie des Rats findet, ist daher bezeichnenderweise der Vorwurf der „Lästerung“.⁷⁰

Für Snell ist derjenige unmoralisch, der die Etablierung seiner individuellen Macht oder der Macht eines Kollektivs über das Staatswohl stellt und damit die Allgemeinheit der Bürger betrügt. Diese aufklärerische Be-

⁶⁹ Buchholz, Geschichte (wie Anm. 9), S. 103.

⁷⁰ Schwartz, Bemerkungen (wie Anm. 10), S. 10 u. 18.

wertung des Moralischen ist natürlich zu nichts anderem bestimmt, als die Identität von Moral und Politik in der ständischen hierarchischen Ordnung zu durchbrechen. Die aufklärerische Trennung von Politik und Moral hat das Ziel, die Moral als Kriterium gegen ständische Macht einsetzen zu können, was innerhalb des ständischen Denkens ausgeschlossen ist. In dem Maße, wie die Moral individualisiert und in den allgemeinen Menschenrechten des einzelnen festgeschrieben wurde, konnte sie als politisches Instrument gegen die Ständeherrschaft eingesetzt werden. Ständische Macht wird vom aufklärerischen Denken nicht mehr als integrales Element einer hierarchischen Weltordnung begriffen, sondern als angemaßter Herrschaftsanspruch einer Gruppe von Individuen, die durch Gewaltenteilung und Kontrolle im Zaum gehalten werden muß. Vorwürfe, wie sie Snell gegen den Rat erhob: Bestechung, Bereicherung, Nepotismus, Begünstigung etc., die von der selbstverständlichen Annahme einer ständigen Gefährdung der moralischen Integrität der Machthaber ausgeht, lösen beim Ständevertreter Schwartz nur Ekel und Verachtung aus. So stehen der moralische Vorwurf der unlauteren Selbstbegünstigung und der moralische Vorwurf des boshafte[n] Charakters gegeneinander und sind doch nur die Signatur zweier unversöhnlicher Denkweisen, die ihren Sinn aus der Konkurrenz um Machtpositionen beziehen.

Die Schriften der drei Zeitgenossen der Statthalterschaftszeit in Riga haben gezeigt, in welcher Weise die jeweiligen Positionen und Interessenlagen die Auswahl der Argumentationen bestimmten. Der Kampf zwischen der modernen Souveränitätsidee und den ständischen Zwischengewalten erwies sich dabei als Grundlage, aus der die Gegensätze zwischen Individualisierung und Gruppenzugehörigkeit sowie der Einsatz zweier verschiedener Moralvorstellungen im Arsenal der Argumente folgten. Fragt man nach dem historischen Ertrag dieser Untersuchung, so wird man sagen können, daß sich für die drei Autoren individuelle Profile ergeben, in denen sich aufklärerische und ständische Motive je nach Interessenlage und Argumentationsziel auf charakteristische und alles andere als widerspruchsfreie Weise mischen. Der in seinem Patrizierstand und Amt fest eingefügte Schwartz kann das ständische Denken gegen die neue Stadtordnung am kompromißlosesten vertreten. Der zum gleichen herrschaftlichen Stand gehörende, aber sich aus kaufmännischem Interesse modernen Ideen öffnende Berens hat die meiste Mühe, seine beiden in sich widersprüchlichen Interessen gedanklich zu verbinden. Das gleichbleibende, dringende Interesse an der Erringung eines Standes durch Aufstieg beim Fremdling Snell führt zum Ideologiewechsel zwischen ständischer Anpassung und Ausnutzung der aufklärerischen Möglichkeiten der neuen Statthalterschaftsverfassung.